

Amts = Blatt.

No. 19.

Marienwerder, den 10ten Mai

1848.

Das 18te und 19te Stück der Gesefsammlung enthält unter:

- No. 2960. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten März 1848 wegen Entbindung größerer Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer mit ausreichendem eigenen Vermögen nicht ausgestatteten höheren Unterrichts-Anstalt obliegt, von der im §. 16. der Verordnung vom 28sten Mai 1846 vorgeschriebenen Bildung eines besondern Pensionsfonds für die Lehrer und Beamten solcher Unterrichtsanstalt,
- No. 2961. die Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des durch die Verordnung vom 28sten Januar 1848 errichteten Oberkonsistoriums, vom 15ten April c.;
- No. 2962. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten April 1848, betreffend die Zulässigkeit von Amtshandlungen am 1. Mai d. J.;
- No. 2963. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten April c., über die verzinssliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse.

I.

B e k a n n t m a c h u n g,
den Remonte-Ankauf pro 1848 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von 3 bis einschließlic 6 Jahren sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 31. August in Dirschau,
den 4ten September in Pr. Holland,
den 5ten September in Elbing,
den 7ten September in Marienburg,
den 9ten September in Mewe,
den 11ten September in Marienwerder,
den 12ten September in Neuenburg.

Ausgegeben in Marienwerder den 11. Mai 1848.

den 14ten September in Schweg,
den 16ten September in Bromberg.

Die von der Militair-Kommission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue starke lederne Trense, eine Gerthalför und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müssen.

Berlin, den 15ten April 1848.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remontewesen.

II. B e k a n n t m a c h u n g.

An einigen Orten der Provinz sind Störungen der öffentlichen Ordnung eingetreten; sie haben sich aus Anlaß der am 1ten d. M. anberaumt gewesenen Wahlversammlungen in den lehtverflassenen Tagen leider erneuet; anscheinend aus mißverständener Auffassung des Zweckes dieser Versammlungen.

Ich nehme daraus Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die in Berlin und Frankfurt zusammentretenden Versammlungen zunächst nur den Zweck haben, sich über die Preussische Staats-Versaffung und eine feste und innige Vereinigung Deutschlands zu vereinbaren, daß sie also nicht die Gelegenheit geben werden, die besonderen Rechtsverhältnisse zwischen verschiedenen Bewohner-Klassen des Landes in Erwägung zu ziehen und darüber zu beschließen; namentlich können bei ihnen nicht Beschwerden angebracht und verhandelt werden, welche sich auf die Art und Höhe des Lohnes der Just- und Postleute beziehen.

Solche Beschwerden sind bei den geordneten Landesbehörden anzubringen, welche ihnen die sorgfältigste Beachtung widmen werden. Wo die Beschwerden begründet sind, wird denselben die gesetzlich zutässige Abhilfe werden. Bewilligungen, durch Drohungen oder gewaltsamer Weise herbeigeführt, sind vor dem Gesetz nicht nur ungültig und in ihren Folgen wirkungslos, sondern ziehen auch für die Urheber Bestrafung nach sich.

Daß bedauerliche Vorfälle, wie sie leider schon vorgekommen, die Uebel, mit welchen die Zeitverhältnisse Handel und Gewerbe bedrücken, noch vermehren, leuchtet ein. Entmuthigend auf den öffentlichen Verkehr wirkend, entziehen sie demselben die Mittel, die er bedarf zur Erhaltung und Herstellung lohnenden Arbeits-

verdienstes. Mit Vertrauen wende ich mich an alle Bewohner dieses Landes, an welches Geburt, Erziehung und die theuersten Erinnerungen meines Lebens mich für immer knüpfen, mit der Aufforderung, in Aufrichtigkeit und Wahrheit sich die Hand zu reichen, um gemeinschaftlich Uebeln zu begegnen, die in ihren weite- ren Folgen Alle treffen müssen. Ich hege die Hoffnung, daß der besonnene Sinn für Gesetz und Ordnung, welcher bisher alle Klassen der Bevölkerung, vornehmlich aber auch die arbeitende ausgezeichnet hat, sich auch ferner bewähren wird.

Die Landesbehörden sind vorbereitet, jeder vorkommenden Gesetzwidrigkeit mit Entschiedenheit zu begegnen. Sie werden ihre Pflicht, — den bestehenden Ge- setzen Achtung zu verschaffen, — im vollsten Umfange erfüllen, und jede Ueber- tretung der gerichtlichen Bestrafung überweisen.

Königsberg, den 3ten Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Auerswald

III. In dem wir nachstehende Allerhöchste Cabinets-Order vom 25ten April d. J., so wie die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 27ten ej. m. über die Annahme der zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge:

Kraft des von dem zweiten Vereinigten Landtage gefaßten zustimmenden Be- schlusses wegen Beschaffung der zum innern und äußern Schutze des Staats er- forderlichen Geldmittel, will Ich auf den Antrag des Staats-Ministeriums hier- durch genehmigen, daß die zur Bestreitung des Staatsbedarfs einge- henden freiwilligen Beiträge, so weit solche in Geldsorten, deren Annahme in den Staatskassen gestattet ist, oder in Gold und Silber bestehen, angenommen werden. Diese Beiträge sollen als eine Schuld des Staats nach dem Gesetze vom 17ten Januar 1820 durch Schuldverschreibungen zu zehn, zwanzig, fünfzig und hundert Thalern verbrieft und vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats an, mit jährlich Fünf vom Hundert in halbjährlichen Raten verzinstet werden. Berechtig ist der Staat zur Rückzahlung zu jeder Zeit nach sechs- monatlicher Kündigung, verpflichtet dazu erst nach zehn Jahren. Dem Darlei- her steht innerhalb dieses Zeitraums zwar nicht die Kündigung zu, wohl aber die Anrechnung auf eine außerordentliche, nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Anleihe oder Steuer für den Fall, daß eine solche ausgeschrieben werden möchte. Dargelehenes Gold und Silber soll zur Münze abgeliefert und den Einsendern der volle Metallwerth, ohne Abzug der Umschmelzungs- und Prägungskosten, in Anrechnung gebracht werden. Diese Meine Bestimmung ist durch die Geset-

Sammlung zu veröffentlichen und durch den Finanz-Minister, beziehungsweise durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, zur Ausführung zu bringen.

Potsdam, den 25sten April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen.

Hansemann.

An das Staatsministerium.“

B e k a n n t m a c h u n g

über die Annahme der zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge.

„Den vielfach an mich ergangenen Aufforderungen zur Eröffnung einer freiwilligen Anleihe, ist durch die dieserhalb auf Antrag des Königlich-Preussischen Staats-Ministeriums am 25ten d. Mts. von des Königs Majestät erlassenen Bestimmungen gewillfahrt worden. Möge sich nun auch der in jenen Aufforderungen kundgegebene patriotische Sinn allgemein zeigen und durch Beiträge bethätigen. Es wird dies wesentlich befördert werden, wenn die Behörden durch Beispiel und Anregung vorangehen, und wenn auch Einzelne oder Vereine es sich zur Aufgabe machen, durch Wort und That zu gleichen Kundgebungen des Patriotismus innerhalb des Kreises ihrer Wirksamkeit aufzumuntern.

Ueber das bei der Annahme der Beiträge zu beobachtende Verfahren wird hierdurch Folgendes bestimmt.

§. 1. Die Beiträge werden in Berlin bei der Kasse der Hauptverwaltung der Staatsschulden, in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen angenommen. Sie werden von der Post portofrei befördert.

§. 2. Die Beiträge können bestehen:

1. in solchen Geldsorten, deren Annahme in den Staats-Kassen gestattet ist;
2. in Gold oder Silber in Barren;
3. in verarbeitetem Golde oder Silber.

§. 3. Der Einsender erhält von der Kasse (§. 1.) eine Empfangsbcheinigung über den eingelieferten Beitrag, in welcher der Tag der Entlieferung vermerkt ist. Auswärtigen Einsendern wird diese Bescheinigung portofrei zugesendet.

§. 4. Beiträge, welche in Gold oder Silber in Barren, oder in verarbeitetem Golde oder Silber bestehen, werden Behufs der Einschmelzung und Ausprä-

gung zur Münze abgeliefert. Die Münze setzt den Werth derselben nach dem Feingehalte in der Art fest, daß der Werth der feinen Mark Silber zu vierzehn Thaler (14 Rthlr.) und der Werth der feinen Mark Gold zu zweihundert und neunzehn neun Dreizehntheile Thaler ($219\frac{9}{13}$ Rthlr.) Courant gerechnet wird. Der Einsender wird von dem hiernach festgesetzten Werthe benachrichtigt.

§. 5. Die Einsender solcher Beiträge, über welche, oder über einen Theil von welchen bei der künftigen Verbriefung der Beiträge, nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 25ten d. M., Schuldverschreibungen nicht auszufertigen, und welche daher auch nicht zu verzinsen sind, können durch nachträgliche Einzahlungen einen Anspruch auf Verbriefung und Verzinsung ihrer Beiträge erwerben. Die Verzinsung läuft alsdann von dem ersten Tage des auf den Tag der letzten Einzahlung folgenden Monats an.

§. 6. Nach Ablauf einer noch näher zu bestimmenden Frist wird die Annahme von Beiträgen für geschlossen erklärt werden. Es werden alsdann über die Verbriefung der eingegangenen Beiträge und über den Bezug der bis dahin aufgelaufenen und später fällig werdenden Zinsen, so wie nöthigen Falls über die in der Allerhöchsten Cabinetsorder vom 25ten d. M. vorbehaltene Anrechnung derselben auf eine nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Anleihe oder außerordentliche Steuer, sofern zu einer solchen Maßregel geschritten werden sollte, die näheren Bestimmungen ergehen.

Berlin, den 27ten April 1848.

Der Finanz-Minister.

Hansemann."

zur öffentlichen Kenntniß bringen, vertrauen wir dem patriotischen Sinne der Bewohner unseres Verwaltungsbezirks, daß sie im Hinblick auf die außerordentlichen Zeitverhältnisse nach dem Beispiel Vieler, welche schon früher herbeigeeilt sind, um sich Opfer zu Gunsten des Vaterlandes aufzuerlegen, und da Preußen den Ereignissen, welche eine Zeit gewaltiger Erschütterungen herbeiführen kann, vorbereitet und gerüstet gegenüber treten muß, die hierdurch gegebene Veranlassung gern benutzen werden, ihre Vaterlandsliebe kund zu geben und dieselbe durch Darbringung freiwilliger Beiträge, Jeder nach seinen Kräften, zu bethätigen, zumal solche nur in Form einer vom Staate zu verzinsenden Schuld angenommen, oder doch das freiwillig Gezahlte, sofern die Eröffnung außerordentlicher Hilfsquellen erforderlich werden sollte, auf die alsdann dem Lande aufzuerlegenden Leistungen angerechnet, Falls diese Nothwendigkeit aber nicht eintreten mögte, zurückgezahlt werden wird.

Zur Bequemlichkeit der Darleiher haben wir auch die Kreissteuer-Kassen zur

Annahme der im §. 2. vorstehender Ministerial-Bekanntmachung bemerkten Beiträge angewiesen, und diese Klassen so wie sämtliche Landräthe, Magistrate und Domainen-Ämter mit gedruckten Formularen zu den Nachweisungen über die als freiwillige Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs baar eingezahlten Beiträge und über das eingelieferte Gold und Silber, nach den unten folgenden Mustern versehen, welche bei denselben unentgeltlich in Empfang genommen werden können, gleichwie die gedachten Behörden den Darleibern, so weit es von diesen gewünscht wird, auch die Nachweisungen selbst aufstellen und zur Unterschrift vorlegen werden.

Ueber die bei den Kreissteuer-Kassen eingelieferten Beiträge werden den Darleibern von erstern unter dem Duplikat der Nachweisungs-Deklaration Interim-Bescheinigungen ertheilt und diese demnächst gegen vorschriftsmäßige Empfangsbescheinigungen unserer Hauptkasse umgetauscht werden.

Sobald die Königl. General-Münz-Direktion den Werth des eingelieferten verarbeiteten u. Goldes und Silbers festsetzt und uns davon benachrichtigt hat — (§. 4. der Ministerial-Bekanntmachung), werden die Einsender von diesem Werthe mittelst einer von unserer Hauptkasse ausgestellten Bescheinigung in Kenntniß gesetzt werden.

Ein Verzeichniß der bei unserer Hauptkasse eingegangenen Beiträge wird mit namentlicher Angabe der Darleiber von 8 zu 8 Tagen durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Schließlich empfehlen wir sämmtlichen Behörden und Beamten unseres Verwaltungsbezirks, sowie insbesondere auch den Vorstehern der sich in den Städten gebildeten Bürger-Vereine und jedem Einzelnen derselben angelegentlich, durch Wort und That zu Kundgebungen des Patriotismus und Verhängung desselben mittelst Darbringung freiwilliger Beiträge aufzumuntern und hoffen mit Zuversicht, daß die Bewohner dieser Provinz, eingedenk des Ruhmes, welchen sie sich in frühern verhängnißvollen Zeiten des Vaterlandes mittelst Aufopferung freiwilliger Opfer um dasselbe erworben haben, auch gegenwärtig darin nicht zurückstehen werden. Marienwerder, den 5ten Mai 1848.

Königlich Preussische Regierung.

Nachweisung
Ueber die als freiwillige Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs bei der Königl. Kreissteuer-Kasse zu M. baar eingezahlten Beträge.

Nummer der ausgestellten Quittung — wird von der Kasse ausgefüllt —

Namen des Einzahlers

Stand des Einzahlers
 Wohnort des Einzahlers
 Tag der Einzahlung
 Betrag der eingezahlten Summe
 Bemerkungen

N., den ten 1848.
 (Namensunterschrift.)

N a c h w e i s u n g

über das als freiwillige Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs bei der Kö-
 niglichen Kreissteuer-Kasse zu N. eingelieferte Gold und Silber.

Nummer der ausgestellten Quittung
 Namen des Einsenders
 Stand des Einsenders
 Wohnort des Einsenders
 Tag der Einlieferung
 Bezeichnung der eingelieferten Gegenstände
 Gewicht der eingelieferten Gegenstände.

N., den ten 1848.
 (Namensunterschrift.)

IV. Diejenigen jungen Leute, welche sich dem Gewerbeschule widmen, und zu ihrer Ausbildung in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin, woselbst mit dem 1ten October c. ein neuer Cursus beginnt, aufgenommen zu werden wünschen, werden unter Hinweisung auf die in unserm Amtsblatte pro 1847 Seite 87. abgedruckte Bekanntmachung vom 19ten April v. J. hiemit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1sten Juni c. bei uns zu melden, und die dort näher bezeichneten Zeugnisse und Papiere einzureichen, demnächst aber die Prüfung ihrer Vorbereitung und Fähigkeit zur Aufnahme, welche der Königl. Provinzial-Gewerbeschule zu Brandenburg übertragen ist, zu erwarten.

Marienwerder, den 26ten April 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Um die Zahl der Kreis Thier Aerzte im Regierungs-Bezirk, dem mehrfach kund gewordenen Bedürfnisse entsprechend, noch weiter zu vermehren, sollen mit besonderer Berücksichtigung des hervortretenden veterinärpolizeilichen Interesses — zunächst für die Grenzkreise Olesko und Johannisburg besondere Kreis-Thierärzte, jeder mit einem Gehalte von 100 Rthlr., angestellt werden, jedoch ohne Schwämmerung des fixirten Einkommens der bisher für diese Kreise mit angestellt gewesenen Kreis-Thierärzte. Wir fordern demnach qualifizierte Thierärzte

I. Klasse, welche die eine oder die andere dieser Stellen zu erhalten wünschen, auf, sich unter Einreichung ihrer Approbations- und sonstigen Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 13ten April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Die Reservisten und Knechte Johann oder Martin Czackowski aus Malschöwen des 33sten (1sten Reserve) Infanterie-Regimentes und Adam Malowski aus Przellenk des 4ten Infanterie-Regimentes sind durch kriegsgerichtliche Erkenntnisse vom 25ten v. M., bestätigt am 29ten v. M., für Deserteure erklärt und es ist auf Confiscation ihres Vermögens erkannt worden.

Danzig, den 4ten Mai 1848.

Königliches Gericht der zweiten Division.

VII. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Unteroffizier Johann von Radkiewicz des 33sten Infanterie-Regiments aus Usz Nieudorf bei Schneidemühl gebürtig, durch das hier ergangene kriegsrechtliche Erkenntniß vom 31sten März c., bestätigt von des Königs Majestät unterm 18ten April c., zum Verlust des Adels verurtheilt worden ist.

Thorn, den 1sten Mai 1848.

Königlich Preussisches Kommandantur-Gericht.

Personal-Chronik.

VIII. Der bisherige Vicar an der Karunkler-Kirche zu Danzig Wilhelm Vorloff ist zum Pfarrer bei der katholischen Kirche zu Nawra, Kreises Thorn, vom Patronate berufen und landesherrlich bestätigt worden.

Der zeitherige Civil-Supernumerarius Tarlo ist zum Kreis-Sekretair beim Landraths-Amte in Rosenberg ernannt worden.

Dem zeitherigen Militair-Supernumerarius Hantel ist die Kreissecretair-Stelle beim Landraths-Amte zu Thorn verliehen worden.

Der Steuer-Supernumerarius Plitt zu Marieawerder ist daselbst zum Steuer-Aufseher ernannt worden.